



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

### Hersteller von Lärmschutzwandelementen

Abdruck per E-Mail:

EBA-anerkannte bautechnische Prüfsachverständige  
Eisenbahninfrastrukturunternehmen  
DVLV (info@dvlv.de)

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

2133-213ire/001-1100#001-(EBA-Leitfaden)

**Bearbeitung:** Michael Fiedler  
**Telefon:** +49 (40) 23908-151  
**Telefax:** +49 (40) 23908-5399  
**E-Mail:** FiedlerM@eba.bund.de  
SG213@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 29.06.2023  
**EVH-Nummer:**

**Betreff:** Verwendbarkeitsnachweis für elastomere Koppelemente nach Anhang B, EBA-Leitfaden mit Stand 01/2023  
**Bezug:** Leitfaden für die Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen für Wandelemente von Lärmschutzwänden im Anwendungsbereich der Eisenbahnen des Bundes im Rahmen des Zulassungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt (Vorabzug 01/2013)  
**Anlagen:** 0

Mit Schreiben vom 19.12.2022 wurde der EBA-Leitfaden<sup>1</sup> (Vorabzug 01/2023) mit Wirkung zum 01.01.2023 durch das Eisenbahn-Bundesamt in Kraft gesetzt und der EBA-Leitfaden mit Stand 06/2017 zeitgleich zurückgezogen.

Mit der Inkraftsetzung wurde der novellierte Anhang B „Verwendbarkeitsnachweis für elastomere Koppelemente“ ebenfalls fortgeschrieben. Die dort festgeschriebenen Anforderungen sind derzeit für die Neuzulassung von Lärmschutzwandelementen einschließlich der verwendeten EPDM-Profile anzuwenden.

Ein in sich geschlossenes Nachweiskonzept, das auch die bei Betonlärmschutzwandelementen verwendeten Sylomere einschließen wird, wird derzeit im EBA-Sachverständigenausschuss diskutiert.

Davon ausgenommen sind bereits erteilte Zulassungen.

Hausanschrift:  
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg  
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0  
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Für den Nachweis der Verwendbarkeit elastomerer Koppelemente im Rahmen von Zulassungsverlängerungen wird im EBA-Sachverständigenausschuss an einer konkretisierenden Regelung gearbeitet.

#### Vorgehensweise bis zur Veröffentlichung der oben genannten Regelung

Die ab dem 01.01.2023 beantragten Verlängerungen bestehender Zulassungen von Lärmschutzwandelementen werden hinsichtlich der Verwendbarkeitsnachweise für die elastomeren Koppelemente auf der Grundlage der bislang geltenden Anforderungen des technischen Regelwerkes unter der zeitlich aufschiebenden Bedingung verlängert, dass die ergänzenden Unterlagen zu den Nachweisen der Verwendbarkeit der elastomeren Koppelemente, wie Untersuchungsberichte und gutachterliche Bewertungen, nach Veröffentlichung der allgemeinen Anforderungen für die Nachweise der Verwendbarkeit von elastomeren Koppelementen unaufgefordert nachgereicht werden.

Die verbindlichen Fristen zur nachträglichen Vorlage der oben genannten Unterlagen werden bei Veröffentlichung der konkretisierenden Regelung bekanntgegeben.

Zulassungen, für die im Rahmen dieser nachträglich veröffentlichten Fristen keine ergänzenden Unterlagen zur Verwendbarkeit der elastomeren Koppelemente vorgelegt werden, werden widerrufen.

Davon unbenommen bleibt weiterhin der Vorbehalt bestehen, dass zur Verwendbarkeit der elastomeren Koppelemente über die normative Nutzungsdauer von 50 Jahren nach Richtlinie 804.5501 derzeit keine Langzeiterfahrungen vorliegen, jedoch gute Langzeiterfahrungen in anderen baodynamischen Anwendungsbereichen dokumentiert sind. Durch die regelmäßigen Inspektionen nach Richtlinie 804.8001 ff in Verbindung mit Tabelle 1 der Richtlinie 820.2003 ist die Sicherheit der Lärmschutzanlagen jederzeit gewährleistet.

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass eine frühzeitige Vorbereitung und Entwicklung der erforderlichen Unterlagen und Prüfungsprozesse empfohlen wird, um Verzögerungen im Verwaltungsverfahren der Zulassungsverlängerungen zu vermeiden.

Zur Erfahrungssammlung und zur Fortschreibung des eisenbahntechnischen Regelwerks sind Kopien der Prüfberichte und Untersuchungsberichte zu den Nachweisen der Verwendbarkeit elastomerer Koppelemente unaufgefordert an den Fachautor der Richtlinie 804.5501 zu übergeben.

Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.: Michael Fiedler



beglaubigt:

*U. Preis, 12.11.2022*

[https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Infrastruktur/Ingenieurbau/21\\_leitfaden\\_laermschutzwaende.pdf?blob=publicationFile&v=6](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Infrastruktur/Ingenieurbau/21_leitfaden_laermschutzwaende.pdf?blob=publicationFile&v=6)